

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.75 vom 18. Juli 2023

BS Appellationsgericht, 2023-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2023.75

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.75 du 18 juillet 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.75 del 18 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) und § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100). Funktionell zuständig ist das Dreiergericht (§ 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist deshalb gemäss § 13 VRPG zum Rekurs legitimiert. Auf den frist- und formgerechten Rekurs ist somit einzutreten.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

1.3 Eine mündliche Verhandlung nach § 25 Abs. 2 VRPG hat vorliegend nicht stattzufinden, da es sich nicht um einen Fall von Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) handelt (vgl. BGer 6B_1070/2016 vom 23. Mai 2017 E. 3.2, 6B_715/2014 vom 27. Januar 2015 E. 4.3, 6B_796/2009 vom 25. Januar 2010 E. 3.5, 6B_791/2007 vom 9. April 2008 E. 2; AGE VD.2018.28 vom 21. August 2018 E. 1.3). Der Rekurrent hat denn auch keine mündliche Verhandlung verlangt.

E. 2

2.1 Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, dass der an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und dissozialen Anteilen sowie an einem schädlichen Gebrauch von Cannabis leidende Rekurrent, welcher bereits in der JVA Bostadel mehrfach körperliche Gewalt gegenüber anderen Eingewiesenen vorgenommen habe, in den letzten Monaten erneut durch körperliche Gewalt, Bedrohungen und Beleidigungen gegenüber Miteingewiesenen bzw. dem Vollzugspersonal aufgefallen sei. Der jüngste Vorfall, ein tätlicher Angriff auf einen Vollzugsangestellten offenbare, dass der Rekurrent offensichtlich nicht in der Lage sei, auf gewaltfreie Problemlösungsstrategien zurückzugreifen, er äusserst impulsiv reagiere und bei geringfügigem Anlass zu Gewalt greife, wodurch von ihm ein erhebliches Fremdgefährdungsrisiko ausgehe. Damit der Eskalationsgefahr und einer dadurch einhergehenden erheblichen Gefährdung der Anstaltssicherheit adäquat begegnet werden könne, sei eine eng bewachte und betreute Unterbringung des Rekurrenten daher unerlässlich. Diese könne in der Sicherheitsabteilung I der JVA Lenzburg gewährleistet werden. Die Einweisung in die betreffende

Sicherheitsabteilung halte auch vor der Prüfung der Verhältnismässigkeit stand. So seien keine milderen Massnahmen, wie beispielsweise eine Unterbringung in der Sicherheitsabteilung II, ersichtlich, um die vom Rekurrenten ausgehende erhöhte Gefahr für Drittpersonen, langfristig und konsequent einzudämmen.

E. 3

3.1 Die Einweisung des Rekurrenten in die Sicherheitsabteilung I der Justizvollzugsanstalt Lenzburg stellt gegenüber dem Normalvollzug eine weitergehende Beschränkung seiner persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV, SR 101]) dar. Diese ist zulässig, sofern die Beschränkung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und im Übrigen verhältnismässig ist (Art. 36 BV). Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit muss auf einer formellen gesetzlichen Grundlage beruhen (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV; BGer 1P.335/2005 vom 25. August 2005 E. 2.3).

3.2 Eine beschuldigte Person, die den vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug angetreten hat, untersteht dem Vollzugsregime, wenn der Zweck der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft dem nicht entgegensteht (Art. 236 Abs.

E. 3.4

3.4.1 Der Rekurrent bestreitet die in der Verfügung vom 10. Mai 2023 vom Strafvollzug aufgeführten Gründe und Vorfälle nicht in grundsätzlicher Weise, gibt aber den Mitgefangenen eine Mitschuld, verharmlost den von ihm erteilten Faustschlag und macht lediglich einen Reflex mit einem leichten Treffer an der Nase des Dienstchefs geltend. Die Berichte und Rapporte seien übertrieben dokumentiert und würden nicht der Wahrheit entsprechen. Der Rekurrent will zwar nicht alleine für die Vorfälle verantwortlich sein und es gilt grundsätzlich die Unschuldsvermutung, allerdings muss mit Blick auf den Umstand, dass die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemässen Anstaltsbetriebes im Vordergrund steht, aber für die Anordnung von sichernden Massnahmen sein fragliches Verhalten, und nur um ihn geht es im vorliegenden Verfahren, nicht nachgewiesen sein. Es genügt vielmehr im vorliegenden Zusammenhang, wenn dafür erhebliche Indizien vorliegen und die Massnahme geeignet erscheint, das bestehende Sicherheitsrisiko zu bekämpfen (vgl. VGE VD.2022.150 vom 29. Dezember 2022 E. 3.3 mit Hinweis auf VD.2021.176 vom 20. Januar 2022 E. 3.3 und VD.2019.133 vom 23. Oktober 2019 E. 3.5).

3.4.2 Diese Voraussetzungen sind hier klar gegeben. Aufgrund der Akten, namentlich der unangefochten gebliebenen Disziplinarverfügungen vom 2. Mai 2023 und vom 17. Februar 2023 sowie des Antrags auf Einweisung in die Hochsicherheitsabteilung (SITRAK I) vom 5. Mai 2023 bestehen erhebliche Indizien, dass sich der Rekurrent im Normalvollzug immer wieder ungebührlich, renitent, uneinsichtig und unangepasst verhalten hat. Die vom Rekurrenten im Grundsatz unbestrittenen Vorfälle stellen zweifellos ein über die blosser Störung der Ruhe und Ordnung hinausgehendes Sicherheitsrisiko dar. Der Rekurrent bringt in seiner Rekursbegründung zudem nichts Neues vor, was er nicht schon bei der Anhörung im Rahmen der Disziplinarverfügungen geltend gemacht hat. Das aktenkundige Verhalten des Rekurrenten stört jedenfalls klar die Ruhe und Ordnung der Vollzugsanstalt und aufgrund der angewandten körperlichen und verbalen Gewalt handelt es sich eindeutig um sicherheitsrelevantes Verhalten. Aufgrund dieser Umstände ist die Verlegung in die Sicherheitsabteilung I der Justizvollzugsanstalt Lenzburg nicht zu beanstanden.

3.5 Des Weiteren ist im vorliegenden Fall keine mildere Massnahme ersichtlich, um dem geschilderten Verhalten zu begegnen und die Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb der Vollzugseinrichtung wieder sicherzustellen. Auch ein allfälliger Kleingruppenvollzug wäre momentan nicht als milderer Mittel geeignet, da die Gruppenfähigkeit für eine Platzierung in der Sicherheitsabteilung II mit Blick auf das von ihm an den Tag gelegte Verhalten als nicht ausreichend zu erachten ist. Demnach erscheint die Versetzung in die Sicherheitsabteilung I im Lichte des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zur besseren Überwachung und engeren Führung des Rekurrenten als geeignet, erforderlich und zumutbar.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich der Rekurs als unbegründet und ist daher abzuweisen. Umstände halber ist auf die Erhebung von Kosten für das Rekursverfahren zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.